VERORDNUNG (EWG) Nr. 1341/79 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1979

zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1979

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können die Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des betreffenden Marktes ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen höhere Rücknahmepreise festzulegen, als sie in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der gleichen Verordnung vorgesehen sind.

Der Markt für Gewächshaustomaten ist von dem für Freilandtomaten verschieden. Gewächshaustomaten bestehen zum größten Teil aus Erzeugnissen der Güteklassen Extra und I, deren Preise wesentlich höher liegen als die der Freilandtomaten.

Für das laufende Wirtschaftsjahr sind die maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/79 (3) bis zum 30. Juni bereits festgesetzt worden. Die zur Zeit vorliegenden Angaben ermöglichen es, diese Niveaus bis zum Ende des Wirtschaftsjahres dieses Erzeugnisses festzusetzen.

Um dem Markt für Gewächshaustomaten eine wirksamere Unterstützung angedeihen zu lassen, erscheint es angebracht, den Erzeugerorganisationen oder deren Verbänden die Möglichkeit einzuräumen, ihre Rücknahmepreise höher festzusetzen als in Höhe des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz erscheint es gerechtfertigt, den höchstmöglichen Rücknahmepreis für diese Erzeugnisse festzusetzen und dabei gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1978 eine Erhöhung der gleichen Größenordnung vorzunehmen, wie sie der Rat bei der Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise für Tomaten vorgenommen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1979 können die Erzeugerorganisationen oder ihre Verbände für Gewächshaustomaten Rücknahmepreise festsetzen, die in ECU je 100 kg netto höchstens betragen :

— Juli (vom 1. bis 10.) :	25,13
(vom 11. bis 20.) :	23,48
(vom 21. bis 31.) :	21,70
— August :	21,70
— September :	21,70
— Oktober :	21,70
— November :	21,70

Artikel 2

Die Erzeugerorganisationen teilen den nationalen Behörden die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Kommission mit :

— den Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise gelten,

— die Höhe der geplanten und angewandten Rücknahmepreise.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 138 vom 6. 6. 1979, S. 8.